

Wie viel kostet eine Gebäudeaufnahme?

Die Gebührenhöhe für die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster richtet sich nach der Höhe der Baukosten (Gebührenverzeichnis Nr. 30 des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 11.12.2018).

Baukosten je Flurstück		Gesamtgebühr	
	bis 25.000 EUR		231,00 EUR
über 25.000 EUR	bis 100.000 EUR		462,00 EUR
über 100.000 EUR	bis 400.000 EUR		693,00 EUR
über 400.000 EUR	bis 800.000 EUR		1.155,00 EUR
über 800.000 EUR	bis 2.000.000 EUR		1.848,00 EUR
...

Beispielrechnung

Neubau eines Wohnhauses mit Garage (Baukosten insgesamt 260.000 EUR)

Gebühr für die Gebäudeaufnahme	450,00 EUR
19% Ust. aus 450 EUR	85,50 EUR
<hr/>	
	¹⁾ 535,50 EUR
Fortführung des Liegenschaftskatasters	
35% aus 450 EUR (Ust.-frei)	²⁾ 157,50 EUR
<hr/>	
Gesamtgebühr	693,00 EUR

Die Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus:

- 1.) der Gebühr für die Gebäudeaufnahme zuzüglich Umsatzsteuer (über diesen Betrag erhalten Sie eine Rechnung von uns)
- 2.) der Gebühr für die Fortführung des Liegenschaftskatasters (wird Ihnen vom zuständigen Vermessungsamt in Rechnung gestellt)

Aufnahme von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die bis zum 31.12.1979 fertig gestellt wurden, oder Aufnahme infolge der Beseitigung oder Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden oder Gebäudeteilen oder Aufnahme einer Wärmedämmung, die an einem im Liegenschaftskataster nachgewiesenen, aber ansonsten im Grundriss unveränderten Gebäude nachträglich angebracht wurde, sind gebührenfrei.

Mitglied im



BDVI

Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Holger Gilbert
Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Werner-von-Siemens-Straße 3
78052 Villingen-Schwenningen

Fon +49 7721 73007
Fax +49 7721 73009
Mail vermessung@mgverm.de
Web www.mgverm.de

mandolla  gilbert
vermessung

Fotos: Mandolla + Gilbert Vermessung (E. Müller) 2019/03



Informationen zur
Gebäudeaufnahme

Warum wird eine Gebäudeaufnahme durchgeführt?

Liegenschaftskataster und Grundbuch bilden zusammen den einzigen vollständigen Nachweis über die Grundstücke, deren Lage und Größe sowie über die Lage der Gebäude auf den Grundstücken. Deshalb besteht eine gesetzliche Einmessungspflicht für alle Gebäude.

Liegenschaftskataster und Grundbuch liefern einen entscheidenden Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum. Der Nachweis von Gebäuden im Liegenschaftskataster hat deshalb für den Eigentümer große Bedeutung.

Auf Grundlage der Liegenschaftskarte werden alle Baumaßnahmen und Vorhaben der Gemeinde geplant. Hierbei spielt insbesondere die vorhandene Bebauung eine bedeutende Rolle.

Wann wird eine Gebäudeaufnahme vorgenommen?

Der Eigentümer eines Grundstücks ist gesetzlich verpflichtet, die Aufnahme neuer Gebäude zu veranlassen. Die Aufnahme soll in der Regel zeitnah nach der Errichtung des Gebäudes erfolgen.

Die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster erfasst das Gebäude nach der endgültigen Fertigstellung. Vermessungen, die zur Planung oder laufenden Bauüberwachung durchgeführt werden, können die Gebäudeaufnahme für das Liegenschaftskataster nicht ersetzen.

Was wird bei einer Gebäudeaufnahme gemacht?

Die Aufnahme eines Gebäudes für das Liegenschaftskataster umfasst folgende Arbeiten:

- ⊕ Benachrichtigung der Eigentümer des Grundstücks vor der Einmessung des Gebäudes. Die Anwesenheit des Eigentümers bei den Vermessungsarbeiten ist nicht erforderlich. Der Messtrupp ist berechtigt, das Grundstück zu betreten.
- ⊕ Ermittlung der Länge der Gebäudeseiten
- ⊕ Einmessung der Lage des Gebäudes innerhalb des Flurstücks
- ⊕ Beschreibung des aufgenommenen Gebäudes in einem Fortführungsnachweis
- ⊕ Darstellung des Gebäudes in den Daten des Liegenschaftskatasters

Wer führt eine Gebäudeaufnahme durch?

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sowie die Landratsämter und Stadtmessungsämter nehmen die Gebäude auf Antrag auf. Wird kein Antrag gestellt, erfolgt die Aufnahme von Amts wegen.

Wonach richten sich die Leistungen bei der Gebäudeaufnahme?

Die Pflicht zur Gebäudeaufnahme für den Eigentümer ergibt sich aus § 5 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg.

Das Recht zur Durchführung der Gebäudeaufnahme für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure hat seine Grundlage im § 12 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes sowie in der ÖbV-Berufsordnung.

Die Kosten, die für die Gebäudeaufnahme erhoben werden, sind in der Gebührenverordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz festgelegt und in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis für alle durchführenden Stellen einheitlich.

Wer ist Kostenschuldner?

Aus dem Interesse an der Sicherung des Eigentums an Grundstück und Gebäuden sowie der Vollständigkeit und der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters ergibt sich die Gebührenpflicht der Eigentümer.

Gesetzliche Grundlagen

- ⊕ Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg
- ⊕ ÖbV - Berufsordnung
- ⊕ Gebührenverordnung MLR

